



Allgemeinverfügung

anlässlich des Fußballspiels der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Nürnberg und der SG Dynamo Dresden am Sonntag, den 22. Oktober 2017 in Nürnberg zum Verbot der Mitnahme von Glasflaschen, Getränkedosen und pyrotechnischen Gegenständen in Zügen

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt am 22.10.2017 im Zeitraum von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich umfasst sowohl die Bahnstrecken auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes von
 - Dresden - Hof - Nürnberg (Hin- und Rückfahrt)

für Züge in der Hinreise mit den Zugnummern:

RE 26964, RE 3426, RE 26966, RE 3082, RE 26968, RE 3428, RE 26970, RE 3084

für Züge in der Rückreise mit den Zugnummern:

RE 3431, RE 26989, RE 3091, RE 26991, RE 3433, RE 26993, RE 3093, RE 26995

sowie während des Umsteigens die jeweiligen Bahnsteige der entsprechenden Bahnhöfe / Haltepunkte.

3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die die festgelegten Zugverbindungen nutzen.
4. Der Geltungsbereich kann bei Änderung der Gefährdungslage von den in Ziffer 2. genannten Zugverbindungen durch den Polizeiführer vor Ort neu festgelegt werden.
5. Es ist im vorgenannten Geltungsbereich verboten, Glasflaschen, Getränkedosen sowie pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen.
Pyrotechnische Gegenstände sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.
6. Die Einhaltung des Verbotes wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerungen kommt ein Platzverweis für die betreffende Zugverbindung und die Anregung eines Beförderungsausschlusses durch das

Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.

7. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß § 3 Absatz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **200,- Euro** an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 3 Absatz 4 VwGO Ersatzzwangshaft für den Fall der Zuwiderhandlung anordnen.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am **-13. Oktober 2017-** in Kraft.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Bundespolizeidirektion München, Infanteriestraße 6 in 80797 München und bei der Bundespolizeiinspektion Nürnberg, Bahnhofplatz 6 in 90443 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion München, Infanteriestraße 6 in 80797 München schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht München, 80335 München Bayerstraße 30, zulässig (§ 80 Abs. 5 der VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 10. Oktober 2017 (frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag) als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Landgrebe

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt/versandt und ist auch ohne Unterschrift gültig!)